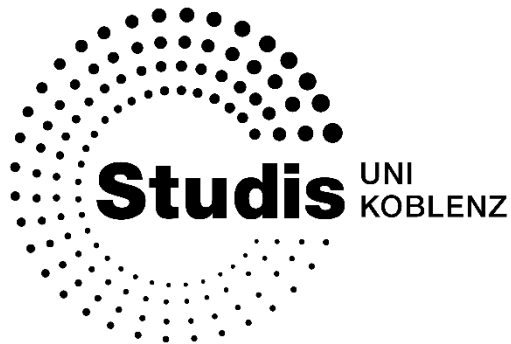


Geschäftsordnung Wahlrat



Studierendenschaft der Universität Koblenz

In der Fassung 2024-07-30

Aufgrund des § 8 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung vom 2023-01-30 hat der Wahlrat der Studierendenschaft der Universität Koblenz am 2024-07-30 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I	Pflichten und Rechte der Mitglieder des Wahlrats.....	3
§ 1	Pflichten und Rechte der Mitglieder des Wahlrats.....	3
II	Sitzungen.....	3
§ 2	Öffentlichkeit.....	3
§ 3	Einberufung.....	3
§ 4	Außerordentliche Sitzungen	4
§ 5	Leitung der Sitzung.....	4
§ 6	Beschlussfähigkeit.....	4
§ 7	Tagesordnung.....	4
§ 8	Anträge.....	5
§ 9	Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 10	Rederecht	6
§ 11	Eröffnung der Aussprache	6
§ 12	Verbindung der Beratung.....	6

§ 13	Schluss der Aussprache	6
§ 14	Worterteilung und Wortmeldung	6
§ 15	Rededauer	7
§ 16	Ordnungsmaßnahmen.....	7
§ 17	Wortentziehung.....	7
§ 18	Einspruch gegen den Ordnungsruf.....	7
§ 19	Unterbrechung der Sitzung	7
§ 20	Abstimmung	8
§ 21	Teilnahme an der Abstimmung	8
§ 22	Namentliche und geheime Abstimmung.....	8
§ 23	Vertagung	8
§ 24	Umlaufverfahren	8
III	Protokolle.....	9
§ 25	Protokolle	9
§ 26	Aufgaben des/der Protokollführer/-innen.....	10
IV	Auslegung der Geschäftsordnung.....	10
§ 27	Auslegung der Geschäftsordnung	10
V	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10
§ 28	Änderungen der Geschäftsordnung	10
§ 29	Übergangsregelung	10
§ 30	Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz	10

I Pflichten und Rechte der Mitglieder des Wahlrats

§ 1 Pflichten und Rechte der Mitglieder des Wahlrats

- (1) Alle Mitglieder des Wahlrats folgen bei Reden, Abstimmungen und Wahlen der eigenen Überzeugung und ihrem Gewissen. Sie sind dabei nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Wahlrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Wahlrats teilzunehmen. Die Namen der Anwesenden werden im Protokoll festgehalten.
- (3) Ist ein Mitglied des Wahlrats verhindert, so ist eine Entschuldigung den restlichen Mitgliedern des Wahlrats und der jeweiligen Stellvertretung bis spätestens 0:01 Uhr des Sitzungstages zuzuleiten. Erfolgt dies nicht, ist das jeweilige Mitglied entsendende Gremium darüber zu informieren.
- (4) Jedes Mitglied des Wahlrats kann die Aufnahme von Sachverhalten in die Tagesordnung beantragen.
- (5) Die Mitglieder des Wahlrats können mündliche oder schriftliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt oder einer Abstimmung abgeben. Erklärungen sind auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen.
- (6) Stellvertretende Mitglieder sind auf Sitzungen nur wie Mitglieder zu behandeln, wenn sie aufgrund von Abwesenheit ihre Aufgabe als Stellvertretung erfüllen.

II Sitzungen

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Wahlrats sind gemäß §8 (3) der Satzung der Studierendenschaft in der Regel hochschulöffentlich.
- (2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse von Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nicht öffentlich.
- (3) Darüber hinaus kann der Wahlrat die Öffentlichkeit für einzelne Aussprachen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten ausschließen.
- (4) Bei Bedarf kann die Sitzungsleitung einzelne Personen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zulassen.
- (5) Zur Konfliktlösung müssen die betroffenen Personen zur Sitzung, inklusive der sie betreffenden nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte, eingeladen werden oder zumindest vor der entsprechenden Sitzung über den Konflikt in Kenntnis gesetzt werden.

§ 3 Einberufung

- (1) Ordentliche Sitzungen des Wahlrats können von mindestens 2 Mitgliedern des Wahlrats einberufen werden.
- (2) Die Einladung der Sitzung erfolgt unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort mindestens vier Tage vorher auf der Webseite der studentischen Selbstverwaltung und durch eine E-Mail an alle Mitglieder des Wahlrats sowie die Stellvertretungen.

Außerdem muss eine Einladung der Sitzung in einer E-Mail an die studentische Mailingliste erfolgen, diese ist von Fristen ausgenommen. Diese Frist verlängert sich in der vorlesungsfreien Zeit auf acht Tage.

- (3) Sitzungen können im Falle der begründeten Notwendigkeit statt in reiner Präsenz in hybrider Form abgehalten werden. Dabei muss zumindest die Sitzungsleitung in Präsenz vor Ort im Sitzungsraum anwesend sein. Die jeweilige Begründung ist bei der Einladung anzugeben.

§ 4 Außerordentliche Sitzungen

- (1) In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Begründung hierfür muss im Protokoll und der Einladung festgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung beschäftigt sich nur mit den Tagesordnungspunkten, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Sie kann von den Fristen zur Einberufung entbunden werden. Der spätestmögliche Zeitpunkt zur Einladung ist 18 Uhr am Vortag.
- (3) Für außerordentliche Sitzungen entfallen die Pflichten zur Entschuldigung für die Mitglieder.

§ 5 Leitung der Sitzung

- (1) Ein Mitglied des Wahlrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Die Sitzungsleitung wird durch einfache Mehrheit bestimmt. Er*sie kann die Sitzungsleitung auch an ein anderes Mitglied des Wahlrats delegieren.
- (2) In Zweifelsfällen legt die Sitzungsleitung die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus.
- (3) Die Sitzungsleitung bestimmt den*die Protokollanten*in.
- (4) Es wird eine Rednerliste geführt. Die Sitzungsleitung entscheidet, wer diese Aufgabe übernimmt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Wahlrat ist beschlussfähig ab zwei anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der Wahlrat auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen. (siehe Landeshochschulgesetz)
- (3) Ausgenommen von Absatz 2 sind Beschlüsse, die der besonderen (nicht einfachen) Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Wahlrats bedürfen.
- (4) Beschlüsse müssen vor der Abstimmung deutlich als solche gekennzeichnet werden.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Wahlrats mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des erstgenannten Tagesordnungspunkts als festgestellt. Nach Eröffnung der Sitzung kann vor Eintritt in die Tagesordnung jedes Mitglied eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Bei einer Einberufung mit verkürzter Einberufungsfrist darf von der mit der Einladung verschickten Tagesordnung

weder zu Beginn der Sitzung noch durch einen Antrag zur Geschäftsordnung abgewichen werden.

- (2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Ergänzungen, Änderungen oder Umstellungen der Tagesordnung zu beantragen. Der Wahlrat entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen solchen Antrag.
- (3) Jede Tagesordnung hat den Punkt „Sonstiges“ zu beinhalten.
- (4) Alle nicht behandelten oder vertagten Sachverhalte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung auf der Tagesordnung stehen.

§ 8 Anträge

- (1) Alle Anträge, bei denen es sich nicht um Anträge zur Geschäftsordnung handelt, sind Sachanträge.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Koblenz.
- (3) Anträge müssen spätestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn beim Wahlrat schriftlich oder per Mail (an wahlrat@uni-koblenz.de) eingereicht worden sein.
- (4) Sachanträge werden üblicherweise in der Tagesordnung unter dem Punkt „Anträge“ aufgeführt.
- (5) Änderungsanträge zu Sachanträgen müssen vor der Beschlussfassung im Protokoll formuliert sein und verlesen werden.
- (6) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- (7) Abgelehnte Anträge können bei unveränderter Sachlage frühestens ein halbes Jahr später oder in der nächsten Legislaturperiode erneut zur Abstimmung gestellt werden.
- (8) Der Wahlrat entscheidet über die Dringlichkeit eines Antrages. In diesem Fall kann die Antragsfrist ausgesetzt werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Wille zur Stellung eines Antrags zur Geschäftsordnung wird der Sitzungsleitung durch das Heben beider Arme bekundet.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt der*dem Antragssteller*in zur Geschäftsordnung vorrangig das Wort.
- (3) Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. Der*die Antragsteller*in darf dabei nicht zur Sache sprechen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung muss unmittelbar abgestimmt werden.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit außerhalb von Abstimmungen und Wahlgängen gestellt werden.
- (6) Die folgenden Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 1. Unterbrechung der Sitzung
 2. Vertagung der laufenden Sitzung
 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 4. Änderung der Tagesordnung
 5. Schließung der Rednerliste
 6. Wiedereröffnung der Rednerliste
 7. Geheime oder Namentliche Abstimmung gemäß **§ 22**

8. Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses
 9. Beschränkung der Redezeit bzw. Aufhebung der Beschränkung der Redezeit
 10. Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß **§ 2(3)**
- (7) Anträgen zur Geschäftsordnung auf
1. Geheime oder Namentliche Abstimmung gemäß **§ 22**
 2. Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses

ist stattzugeben. Die Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses bedingt eine Neuauszählung. Über sonstige Geschäftsordnungsanträge wird, sofern nicht anders geregelt, nach Anhörung einer Gegenrede sofort offen abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als beschlossen.

§ 10 Rederecht

- (1) Grundsätzlich haben alle Anwesenden einer Sitzung des Wahlrats Rederecht.

§ 11 Eröffnung der Aussprache

- (1) Die Sitzungsleitung hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen.

§ 12 Verbindung der Beratung

- (1) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 13 Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Sitzungsleitung die Aussprache für geschlossen.
- (2) Die Rednerliste kann durch einen Antrag zur Geschäftsordnung geschlossen werden. Sollte ein solcher Antrag beschlossen werden, besteht die letzte Möglichkeit, sich für diese Aussprache auf die Liste setzen zu lassen. Ein Antrag auf Wiedereröffnung der Rednerliste ist erst nach Erschöpfung der Rednerliste nach ihrer Schließung zulässig.
- (3) Ein Tagesordnungspunkt kann erst nach dem Schluss der Aussprache durch einen Antrag zur Geschäftsordnung vertagt werden.

§ 14 Worterteilung und Wortmeldung

- (1) Sitzungsteilnehmer*innen dürfen nur sprechen, wenn die Sitzungsleitung ihnen das Wort erteilt hat.
- (2) Will die Sitzungsleitung sich selbst inhaltlich an der Aussprache beteiligen, so hat diese sich auf die Rednerliste zu setzen. Anwesende, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel durch einfaches Handzeichen zu Wort zu melden.
- (3) Antragsteller*innen können vor Beginn und nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 15 Rededauer

- (1) In der Regel dürfen einzelne Redner*innen in der Aussprache nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Sitzungsleitung kann diese Redezeit verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahelegt. Die maximale Redezeit darf 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Überschreiten einzelne Redner*innen ihre Redezeit, so soll ihnen die Sitzungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (3) Nach eigenem Ermessen können die Mitglieder des Wahlrats die Redezeit einschränken oder verlängern.
- (4) Die Änderung der Redezeit wird nach Abschluss des Themas wieder zurückgesetzt.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Sitzungsleitung kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Außerdem kann sie Teilnehmer*innen der Sitzung, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern*innen nicht behandelt werden.
- (2) Darüber hinaus unterstehen alle Anwesenden, die nicht Mitglieder des Wahlrats sind, der Ordnungsgewalt der Sitzungsleitung.

§ 17 Wortentziehung

Sind einzelne Redner*innen während einer Aussprache dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihnen die Sitzungsleitung das Wort entziehen und darf es ihnen in derselben Aussprache nicht wieder erteilen.

§ 18 Einspruch gegen den Ordnungsruf

Gegen den Ordnungsruf können Betroffene bis zur nächsten ordentlichen Sitzung schriftlich per E-Mail begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der Wahlrat entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19 Unterbrechung der Sitzung

- (1) Wenn im Wahlrat störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen erschwert, kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie den Sitzungsraum; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft die Sitzungsleitung.
- (2) Darüber hinaus kann die Sitzung auch durch einen Antrag zur Geschäftsordnung für einen festzulegenden Zeitraum unterbrochen werden.

§ 20 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Über einen Antrag auf Vertagung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (3) Bei gleicher Anzahl von Ja- und Neinstimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Abgestimmt wird im Normalfall durch Handzeichen.

§ 21 Teilnahme an der Abstimmung

- (1) Alle Mitglieder des Wahlrats können vor der Abstimmung erklären, dass sie nicht an der Abstimmung teilnehmen.
- (2) Die benötigte Anzahl für die Beschlussfähigkeit reduziert sich entsprechend.

§ 22 Namentliche und geheime Abstimmung

- (1) Auf Wunsch eines Mitglieds des Wahlrats erfolgt geheime Abstimmung.
- (2) Auf Wunsch eines Mitglieds erfolgt namentliche Abstimmung.
- (3) Wird eine namentliche Abstimmung durchgeführt, so ruft die Sitzungsleitung die Namen der Mitglieder des Wahlrats auf und diese antworten mit „ja“, „nein“ oder „enthalte mich“. Die Abstimmung ist zu protokollieren.
- (4) Bei gleichzeitigem Wunsch auf geheime und namentliche Abstimmung ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (5) Eine Namentliche Abstimmung ist unzulässig, wenn die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen.

§ 23 Vertagung

- (1) Sollte bei der Diskussion über einen Antrag erhebliche Zweifel oder offene Fragen bestehen, kann ein Antrag auf Vertagung gestellt werden. Über einen Antrag auf Vertagung wird sofort mit einfacher Mehrheit entschieden. Ein Antrag kann nur einmalig vertagt werden.

§ 24 Umlaufverfahren

- (1) Ein Umlaufverfahren ist grundsätzlich im Wahlrat möglich.
- (2) Bei diesem Verfahren kann außerhalb einer Sitzung über bestimmte Fragen/ Anträge/ Sachverhalte eine schriftliche, per E-Mail oder durch den aktuell genutzten Messenger der studentischen Selbstverwaltung (als Umlaufverfahren zu kennzeichnen!) durchgeführte Abstimmung durchgeführt werden.
- (3) Macht der Wahlrat von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Entwurf der Beschlussfassung bzw. des Antrags den Mitgliedern zugeleitet werden. Den Mitgliedern soll innerhalb einer Frist von 2 Tagen die Möglichkeit gegeben sein, Fragen zum Beschluss/ Antrag zu stellen. Gleichzeitig haben die Mitglieder von Beginn der Frist für Fragen 2 Tage Zeit ein Veto einzulegen. Sollten sich mindestens ein Mitglied mit einem Veto gegen das Umlaufverfahren aussprechen wird dieses abgelehnt und es muss auf der nächsten Sitzung regulär über den Antrag bzw. den Sachverhalt gesprochen werden. Nach Ablauf der Frist für Fragen haben die Abgeordneten 3 Tage Zeit ihre Stimme abzugeben.

- (4) Geheime und namentliche Wahlen sind im Umlaufverfahren ebenso möglich, sofern für geheime Wahlen eine entsprechende sichere Möglichkeit geschaffen werden kann.
- (5) Ein Umlaufverfahren entfällt ebenfalls dann, wenn eine Sitzung des Wahlrats innerhalb der nächsten 4 Werktage stattfindet.
- (6) Für dieses Verfahren gelten die normalen Regelungen zu Beschlussfähigkeit. Ein Nicht-Abstimmen innerhalb der Frist wird als Abwesenheit gewertet.
- (7) Änderungsanträge sind für das Umlaufverfahren nicht vorgesehen und die Abgeordneten sind dazu angehalten, bei Änderungswünschen von ihrem Vetorecht Gebrauch zu machen.
- (8) Das Verfahren soll mit allen relevanten Informationen (abstimmende Mitglieder, Abstimmungsergebnis, Beschlussfassung, ursprünglicher Antrag und Antragsteller*in) auf der nächsten Sitzung im TOP Anträge zu Protokoll gegeben werden.

III Protokolle

§ 25 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung wird ein Verlaufsprotokoll angefertigt, sowie eine Anwesenheitsliste geführt.
- (2) Die Protokolle werden an die Mitglieder des Wahlrats, den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss, den Vorstand des Fachschaftenrats und das Präsidium des Studierendenparlaments verschickt.
- (3) Einzelne Redebeiträge können auf Antrag aufgezeichnet werden.
- (4) Anträge, die auf der Sitzung behandelt wurden, sind dem Protokoll anzuhängen.
- (5) Dieses Protokoll ist von allen Abgeordneten zu lesen.
- (6) Der Wahlrat entscheidet auf der darauffolgenden Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Beschlussfassung des Protokolls.
- (7) Die Beschlussfassung des Protokolls wird von der Sitzungsleitung und dem*der Protokollant*in unterschrieben.
- (8) Die unterschriebenen Originale werden im Archiv hinterlegt.
- (9) Gegen ein Protokoll kann jederzeit vor Beschlussfassung des Protokolls Einspruch erhoben werden. Protokolländerungen sind vor Beschlussfassung des Protokolls zu vermerken und einzupflegen.
- (10) Das Protokoll wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht und in die durch die Universität angebotene Cloud hochgeladen.
- (11) Das vorläufige Protokoll muss den Mitgliedern des Wahlrats in der Regel innerhalb einer Woche, spätestens jedoch nach zwei Wochen, zugänglich gemacht werden.
- (12) Das Protokoll wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht und in die durch die Universität angebotene Cloud hochgeladen.
- (13) Die hochschulöffentlichen Protokolle aller Sitzungen müssen spätestens innerhalb eines Monats der Studierendenschaft zugänglich gemacht werden. Sollte dies nicht möglich sein, bspw. durch einen fehlenden Beschluss des Protokolls, ist bis zur endgültigen Abstimmung ein entsprechendes Textdokument als Platzhalter mit Angabe

der*des Protokollant*in zu hinterlegen. Dieser Platzhalter muss Datum, Tagesordnungspunkte, die Sitzungsleitung und die Protokollant*in enthalten.

§ 26 Aufgaben des/der Protokollführer/-innen

- (1) Die Protokollführung hat die Sitzungsleitung zu unterstützen. Sie hat die Sitzungen zu beurkunden und die Protokolle zu korrigieren.

IV Auslegung der Geschäftsordnung

§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Prüfung dieser Geschäftsordnung obliegt dem Satzungsausschuss.
- (2) Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung für den Einzelfall.
- (3) Mitglieder Wahlrats und Mitglieder des Satzungsausschusses können verlangen, dass die Auslegung dem Satzungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.
- (4) Wird ein entsprechendes Verlangen gemäß (3) vorgebracht, so formuliert der Satzungsausschuss einen Bericht über seine Auslegung zur Vorlage für das Studierendenparlament und den Wahlrat. Das Studierendenparlament entscheidet über die Vorlage.

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Wahlrats.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung dürfen der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung der Studierendenschaft nicht widersprechen.

§ 29 Übergangsregelung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Annahme im Wahlrat sofort in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Geschäftsordnungen des Wahlrats der Universität Koblenz außer Kraft.
- (2) Mit Beschluss dieser Geschäftsordnung durch den Wahlrat werden alle bisherigen Beschlüsse des Wahlrats zur Gestaltung der Tagesordnung und Durchführung der Sitzungen des Wahlrats aufgehoben.

§ 30 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Soweit keine Regelung in dieser Geschäftsordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

Koblenz, 2024-07-30

Jana Gail
Mitglied des Wahlrats
der Universität Koblenz

Ramón Röser
Mitglied des Wahlrats
der Universität Koblenz

Paul Kunz
Mitglied des Wahlrats
der Universität Koblenz